

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 13. Juni 2019 verpflichtet, der Klägerin ein Visum zur Familienzusammenführung zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selber trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt ein Visum zur Familienzusammenführung.

Die am [REDACTED] 1999 geborene Klägerin mit ungeklärter Staatsangehörigkeit stammt aus Syrien. Sie begehrt den Familiennachzug zu ihrem in Deutschland lebenden Vater. Dieser reiste im September 2015 in die Bundesrepublik ein. Auf seinen Asylantrag vom 17. Dezember 2015 wurde ihm zunächst mit Bescheid vom 30. November 2016 subsidiärer Schutz zuerkannt. Mit Bescheid vom 20. November 2017 erkannte das Bundesamt dem Vater der Klägerin im Rahmen eines Klageverfahrens die Flüchtlingseigenschaft zu. Am 1. Dezember 2017 stellte ihr Vater für die Klägerin eine sogenannte fristwahrende Anzeige im Sinne von § 29 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Daraufhin erteilte die beigeladene Ausländerbehörde dem Vater der Klägerin am 30. Januar 2018 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG. Am 7. Februar 2018 sprach die Klägerin gemeinsam mit ihrer Mutter und weiteren Geschwistern in der Deutschen Botschaft in Beirut vor und stellte dort einen förmlichen Visumsantrag. Die Mutter der Klägerin und ihre jüngeren Geschwister reisten in der Folge mit entsprechenden Visa in die Bundesrepublik ein.

Die Botschaft der Bundesrepublik in Beirut lehnte den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 13. Juni 2019 ab. Zur Begründung führt sie aus, maßgeblich für das Einreisebegehren sei hier der § 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Danach sei ein Familiennachzug für volljährige Familienangehörige nur im Fall einer außergewöhnlichen Härte möglich. Eine solche Härte liege im Fall der Klägerin nicht vor. Es sei nicht ersichtlich, dass die Klägerin oder ihr in Deutschland lebender Vater zwingend auf die Lebenshilfe des jeweils anderen angewiesen seien. Ein dringender Betreu-

ungsbedarf sei nicht glaubhaft gemacht. Sie habe in Syrien noch weitere Familienmitglieder der Großfamilie. Zudem sei sie volljährig und dazu in der Lage, ihr Leben weitgehend eigenständig zu leben. Es sei der volljährigen Klägerin zumutbar, die Beziehung zu ihrer in Deutschland lebenden Familie über brieflichen und telefonischen Kontakt aufrecht zu erhalten. Die allgemeinen ungünstigen Lebensumstände in Syrien, die für alle in Syrien lebenden Menschen gelten würden, könnten keine außergewöhnliche Härte begründen, da diese familien- und einzelfallbezogen sein müsse. Der Bescheid ging der Klägerin am 27. Juni 2019 zu.

Hiergegen hat die Klägerin 15. Juni 2020 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt sie vor, ihr Vater habe sie bereits am 9. Dezember 2016 auf dem Online-Registerportal der deutschen Botschaft in Beirut in der Kategorie „Familienzusammenführung zu Schutzberechtigten“ unter der Referenz-ID „[REDACTED]“ registriert. Außerdem habe er am 17. Januar 2017 für sie eine Fristwahrende Anzeige nach § 29 Abs. 2 AufenthG gestellt. Hierzu legte sie einen Ausdruck der fristwahrenden Anzeige vor. Bereits die Online-Registrierung am 9. Dezember 2016 stelle einen wirksamen Visumsantrag dar, jedenfalls aber die fristwahrende Anzeige vom 17. Januar 2017. Zu diesem Zeitpunkt sei die Klägerin noch minderjährig gewesen, so dass sich ihr Einreisebegehren nach § 32 AufenthG richte. Von den Voraussetzungen der Sicherung des Lebensunterhalts sei somit ebenso abzugehen wie von den deutschen Sprachkenntnissen. Selbst wenn man dieser Ansicht nicht folge, sei mit Blick auf die EuGH-Rechtsprechung von der Minderjährigkeit der Klägerin auszugehen. Aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-550/16 ergebe sich, dass für die Beurteilung der Minderjährigkeit beim Nachzug zu unbegleiteten Minderjährigen auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung der Referenzperson abzustellen sei. Dies sei auf den hiesigen Fall des Nachzugs eines – im Laufe des Verfahrens volljährig gewordenen Kindes – zu seinen Eltern übertragbar. Vorsorglich trägt die Klägerin vor, dass auch eine außergewöhnliche Härte vorliege. Der Umstand, allein von ihrer Familie zurückgelassen worden zu sein, belaste sie psychisch stark. Die Wohnsituation bei ihrer Großmutter mütterlicherseits sei schwierig. Es habe ständig Auseinandersetzungen gegeben. Sie sei dann vorübergehend zu ihrem Großvater väterlicherseits gezogen, der jedoch im November 2021 verstorben sei. Aktuell würden noch ein Onkel und eine Tante väterlicherseits sowie ein Onkel und zwei Tanten mütterlicherseits in Homs, Syrien leben. Sie selber lebe unter schlechten Bedingungen in einem Flüchtlingscamp und fühle sich dort als alleinstehende junge Frau sehr unsicher und bedroht. Sie leide an chronischen Schmerzen und an einem

Reizdarmsyndrom infolge psychischen Stresses. Zudem leide sie an chronischen epileptischen Anfällen verursacht durch nervöse Anspannung.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 13. Juni 2019 zu verpflichten, ihr ein Visum zur Familienzusammenführung zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den ablehnenden Bescheid und trägt ergänzend vor, weder die Online-Terminsregistrierung noch die fristwahrende Anzeige seien als wirksamer Visumsantrag anzusehen. Für die Beurteilung der Minderjährigkeit sei hier daher auf den Zeitpunkt der persönlichen Visumsantragstellung bei der Botschaft abzustellen. Mit Blick auf das anhängige Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH in der Rechtssache C-279/20 beantragte die Beklagte das Ruhen des Verfahrens.

Die Kammer hat den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Streitakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Beigeladenen verwiesen, die vorgelegen haben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist als Verpflichtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist sie nicht gemäß 74 Abs. 2 VwGO verfristet, da wegen der fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 13. Juni 2019 die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO gilt.

Die Klage ist auch begründet.

Der das Visumsbegehren ablehnende Bescheid vom 13. Juni 2019 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums zum Familiennachzug.

Einschlägige Anspruchsgrundlage ist § 32 Abs. 1 AufenthG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familienzusammenführungsrichtlinie) in unmittelbarer Anwendung. Nach § 32 Abs. 1 AufenthG ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der in den Nr. 1 bis 7. genannten Aufenthaltstiteln besitzt. Einschlägige europarechtliche Anspruchsnorm für den Nachzug von minderjährigen Kindern ist Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) der Familienzusammenführungsrichtlinie. Demnach gestatten die Mitgliedsstaaten den minderjährigen Kindern des Zusammenführenden und seines Ehegatten die Einreise und den Aufenthalt.

Die genannten Voraussetzungen liegen hier vor. Der Vater der Klägerin, zu dem diese nachziehen möchte, besitzt eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative, da ihm die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Asylgesetzes (AsylG) zuerkannt wurde. Die Klägerin ist auch „minderjährig“ im Sinne der Anspruchsnorm. Sie ist zwar bereits am 17. August 2017 volljährig geworden. Sie ist hier jedoch als „minderjährig“ anzusehen, da für die Beurteilung der Minderjährigkeit vorliegend in europarechtskonformer Auslegung des § 32 Abs. 1 AufenthG bzw. in unmittelbarer Anwendung von Art. 4 der Familienzusammenführungsrichtlinie – abweichend von der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung des Vaters am 17. Dezember 2015 abzustellen ist.

Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Das Bundesverwaltungsgericht hat § 32 AufenthG bisher in gefestigter Rechtsprechung dahin ausgelegt, dass das Kind zwar nicht mehr bei Erteilung des Visums, wohl aber in dem Zeitpunkt, in dem es den Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung stellt, noch minderjährig sein muss. Zudem muss es auch in dem Zeitpunkt minderjährig sein, in dem dem Elternteil die jeweils zum Nachzug berechtigende Aufenthaltserlaubnis (hier: Aufenthaltserlaubnis als anerkannter Flüchtling nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG) erteilt worden ist (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage vom 23. April 2020 – 1 C 16/19 – juris, Rn. 9). Das Bundesverwaltungsgericht weicht damit in ständiger Rechtsprechung zu Gunsten der Visumsantragsteller von dem allgemein für Klagen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ab. Hierdurch soll verhindert

werden, dass der Nachzugsanspruch eines Kindes allein wegen der Verfahrensdauer durch Zeitablauf erlischt.

Folgt man dieser Auslegung, wäre die Klägerin im hiesigen Verfahren nicht mehr als minderjährig anzusehen. Zum Zeitpunkt der förmlichen Visumsantragstellung im Rahmen der persönlichen Vorsprache in der Botschaft am 7. Februar 2018 war die Klägerin bereits volljährig. Zum Zeitpunkt der Online-Terminsregistrierung am 9. Dezember 2016 sowie zum Zeitpunkt der ersten fristwahrenden Anzeige am 17. Januar 2017 war sie hingegen noch minderjährig. Es kann hier dahinstehen, ob für die Visumsantragstellung – wie von der Klägerin vorgetragen – auf den früheren Zeitpunkt der fristwahrenden Anzeige am 17. Januar 2017 bzw. auf den noch früheren Zeitpunkt der Online-Terminsregistrierung am 9. Dezember 2016 abzustellen ist, da jedenfalls die zweite vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebene Voraussetzung – die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels an die Referenzperson – vorliegend nicht erfüllt ist. Das Bundesamt hat dem Vater der Klägerin am 20. November 2017 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und die Ausländerbehörde hat ihm daraufhin am 30. Januar 2018 einen Aufenthaltstitel als anerkannter Flüchtling nach § 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG erteilt. Zu diesem Zeitpunkt war die Klägerin unstreitig bereits volljährig.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jedoch mit Urteil vom 12. April 2018 in der Rechtssache C-550/16 in Bezug auf den in § 36 Abs. 1 AufenthG geregelten Nachzug zu minderjährigen Kindern entschieden, dass Art. 2 Buchstabe f) i.V.m. Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a) der Familienzusammenführungsrichtlinie dahin auszulegen ist, dass ein Ausländer, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung seines Asylantrags unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird, und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als „Minderjähriger“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Demnach ist beim Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen für die Beurteilung der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung abzustellen (vgl. EuGH, Urteil vom 12. April 2018 – C-550/16 – juris, Rn. 60). Um zu verhindern, dass ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling, der während des Asylverfahrens volljährig geworden, ohne jede zeitliche Begrenzung eine Familienzusammenführung erwirken kann, muss er seinen Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb einer angemessenen Frist, das heißt innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Flüchtlingszuerkennung, stellen (vgl. EuGH, Urteil vom 12. April 2018, a.a.O., Rn. 61).

Dies wirft die Frage auf, ob die Rechtsprechung des EuGH auf den – hier vorliegenden – umgekehrten Fall des Nachzugs eines minderjährigen Kindes zu seinem als Flüchtling anerkanntem Elternteil übertragbar ist. Dies hätte zur Folge, dass ein Kind, das – wie im hiesigen Fall – zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags seines Elternteils noch unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig geworden ist, als minderjährig anzusehen wäre, wenn es den Antrag auf Familienzusammenführung binnen drei Monate nach Flüchtlingszuerkennung gestellt hat. Um zu klären, auf welchen Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit abzustellen ist, wenn ein Kind zu einem anerkannten Flüchtling nachziehen möchte, hat das Bundesverwaltungsgericht diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage vom 23. April 2020, a.a.O., Leitsatz). Konkret fragt das Bundesverwaltungsgericht den EuGH, ob die Erwägungen, die der Gerichtshofs zum Nachzug eines Elternteils zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling angestellt hat, auf die umgekehrte Fallkonstellation des Kindernachzugs zu einem anerkannten Flüchtling übertragbar sind, und es deshalb gebieten, auch in diesem Zusammenhang von einem „minderjährigen Kind“ auszugehen, wenn dieses im Zeitpunkt der Asylantragstellung des anerkannten Flüchtlings noch minderjährig war, aber bereits im Verlauf von dessen Asylverfahren volljährig geworden ist (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage vom 23. April 2020, a.a.O., Rn. 15).

Die Einzelrichterin vertritt die Auffassung, dass diese Vorlagefrage mit „Ja“ zu beantworten ist. Daraus folgt – unabhängig von der Frage, ob § 32 Abs. 1 AufenthG richtlinienkonform auszulegen ist oder ob die Familienzusammenführungsrichtlinie unmittelbar zur Anwendung kommt (so wohl BVerwG, EuGH-Vorlage vom 23. April 2020, a.a.O., Rn. 11) – dass hier für die Beurteilung der Minderjährigkeit der Klägerin auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung ihres Vaters abzustellen ist.

Hierfür spricht insbesondere, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Rechtsauffassung des EuGH ein rein deklaratorischer Akt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 12. April 2018, a.a.O., Rn. 53). Daher hat jeder Ausländer, der die materiellen Voraussetzungen für die Flüchtlingszuerkennung erfüllt, ein subjektives Recht auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und zwar noch bevor hierzu eine förmliche Entscheidung ergangen ist (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 54). Es würde die praktische Wirksamkeit der Regelung über den Familiennachzug von minderjährigen Kindern zu Flüchtlingen aus Art. 4 Familienzusammenführungsrichtlinie in Frage stellen, wenn das Recht aus Familienzusammenführung davon abhinge, zu welchem Zeitpunkt die zuständige nationale Behörde förmlich über die Anerkennung als Flüchtling entscheidet, und damit von der mehr oder weniger schnellen Bearbeitung des Schutz-

antrags durch die Behörde. Dies liefe auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit zuwider (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 55, vgl. auch Schlussanträge des Generalanwalts Collins vom 16. Dezember 2021 in der Rechtssache C-279/20, juris, Rn. 47).

Die Argumentation, wonach die Rechtsprechung des EuGH zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht auf den umgekehrten Fall des Nachzugs eines minderjährigen Kindes zu einem Flüchtling übertragen werden kann, überzeugt hingegen nicht. Die Familienzusammenführungsrichtlinie privilegiert nämlich nicht nur unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Vielmehr enthält die Richtlinie für alle Flüchtlinge günstigere Bedingungen. Damit soll der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen Rechnung getragen werden (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts, a.a.O., Rn. 48). Dies ergibt sich bereits aus der Systematik der Richtlinie. So ist das gesamte Kapitel V, das mit „Familienzusammenführung von Flüchtlingen“ überschrieben ist, diesem Zweck gewidmet. Um die Familienzusammenführung von Flüchtlingen zu ermöglichen, enthalten die Bestimmungen des Kapitel V eine Reihe wichtiger Ausnahmen von den im Übrigen geltenden Anforderungen (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts, a.a.O., Rn. 49). Die in Kapitel V vorgesehene günstigeren Bedingungen gelten insbesondere auch für die in Art. 4 Abs. 1 Familienzusammenführungsrichtlinie aufgeführten Familienangehörigen und damit unter anderem auch für die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts, a.a.O., Rn. 50). Aus der Familienzusammenführungsrichtlinie ist somit keine Grundlage dafür ersichtlich, die Anwendung der oben zitierten EuGH-Rechtsprechung auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu beschränken.

Die Klägerin hat ihren Antrag auch innerhalb der vom EuGH definierten angemessenen Frist von drei Monaten gestellt (vgl. EuGH, Urteil vom 12. April 2018, a.a.O., Rn. 61). Das Bundesamt hat dem Vater der Klägerin am 20. November 2017 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Zwischen diesem Zeitpunkt und dem Zeitpunkt der förmlichen Visumsantragstellung am 7. Februar 2018 liegen weniger als drei Monate.

Die Einzelrichterin hat auch keinen Zweifel daran, dass die Klägerin nach ihrer Einreise die tatsächlichen familiären Bindungen durch gelegentliche Besuche und regelmäßige Kontakte wiederaufnehmen wird (vgl. zu dieser Voraussetzung die Schlussanträge des Generalanwalts, a.a.O., Rn. 65).

Von dem Spracherfordernis des § 32 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist hier nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG abzusehen, da der Vater der Klägerin als anerkannter

Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative AufenthG besitzt.

Auch von dem Wohnraumerfordernis aus § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG und vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist nach § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abzusehen, da die nach Nr. 1 erforderliche fristwahrende Anzeige innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wurde und kein anderer Staat nach Nr. 2 für die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in Frage kommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Berufung wird gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zugelassen, da die Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO grundsätzliche Bedeutung hat, wie sich bereits aus dem beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache C-279/20 ergibt.

Die Einzelrichterin sieht davon ab, das Verfahren gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dem EuGH vorzulegen. Abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht hierzu als erstinstanzliches Gericht gemäß Art. 267 AEUV nicht verpflichtet ist, und dass eine Vorlage wegen des bereits anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens auch nicht sinnvoll wäre, hält die Einzelrichterin Art. 4 der Familienzusammenführungsrichtlinie nach den im Dezember 2021 vorgelegten Schlussanträgen des Generalanwalts in der Rechtssache C-279/20 in seiner Auslegung auch für hinreichend klar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Ber-

lin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Ewert

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

